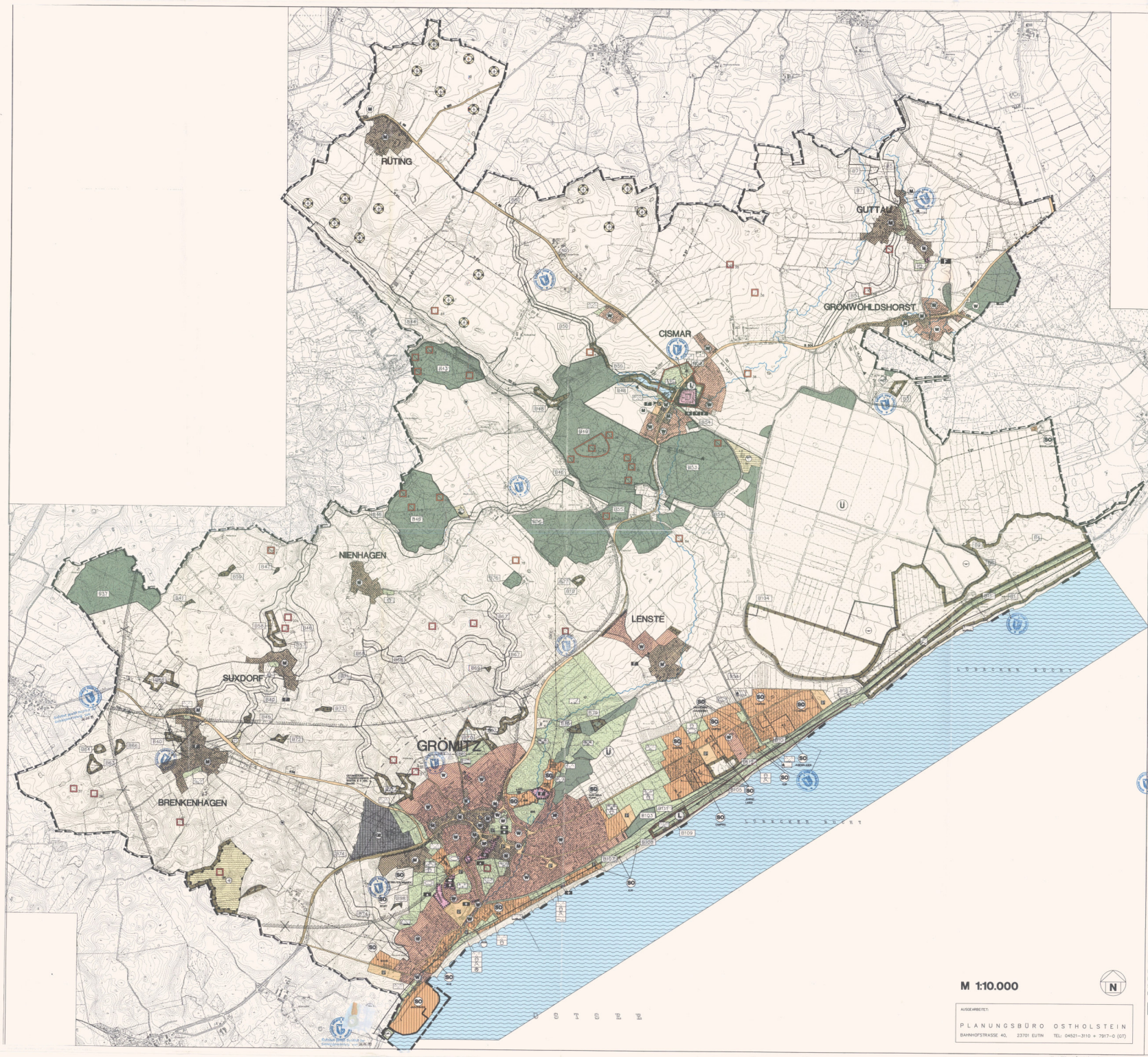


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GRÖMITZ

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. DARSTELLUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §§ 1 – 11 BauNVO
W WOHNBAUFLÄCHEN	§ 1 Abs 1 Nr. 1 BauNVO
M GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 Abs 1 Nr. 2 BauNVO
GE GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO
SO SONDERGEBIETE; DIE DER ERHOLUNG DIENEN, Z.B. CAMPING	§ 10 BauNVO
SO SONSTIGE SONDERGEBIETE ZOO	§ 11 BauNVO
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN	§ 5 Abs 2 Nr. 2 BauGB
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	
SCHULE	
KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
FEUERWEHR	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGEN	§ 5 Abs 2 Nr. 3 BauGB
SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	
P RUHENDER VERKEHR	
ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE z.B. HAUPTWANDERWEG	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
ELEKTRIZITÄT	
ABWASSER	
WASSER	
FLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT-~~FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND~~ ABWASSERLEITUNG	§ 5 Abs 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
FREILEITUNG, OBERIRDISCH	
GRÜNFLÄCHEN	§ 5 Abs 2 Nr. 5 BauGB
GRÜNFLÄCHEN	
PARKANLAGE	
DAUERKLEINGÄRTEN	
ORTSRANDBEGRÜNUNG	
EXTENSIVES GRÜNLAND	
UFERSCHUTZSTREIFEN	
SPORTPLATZ	
SPIELPLATZ	
TENNISPLATZ	
FRIEDHOF	
GOLFPLATZ	
SPIELFLÄCHE	
MINIGOLF	
ZOO	
STRAND	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
WASSERFLÄCHEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSES	
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR WALD	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ~~–AUSGLEICHSFOND–~~	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN, ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES –AKTIVER SCHALLSCHUTZ–	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	§ 5 Abs. 4 BauGB
30m WALDABSTAND	§ 32 Abs. 5 LWaldG
100m GEWÄSSER- UND ERHOLUNGS-SCHUTZSTREIFEN	§ 11 Abs. 1 LNatSchG
100m BAUVERBOTSZONE	§ 80 LWG
20 km 9,650 ORTSDURCHFAHRTSGRENZE	§ 4 Abs. 1 StrWG
ANBAUVERBOTSZONE; (ZUR BUNDESSTRASSE > 20m, ZUR LANDES- UND KREISSTRASSE > 15m)	§ 29 StrWG, §9 Abs. 1 BFernStrG
RICHTFUNKTRASSE	
ARCHÄOLOGISCHES INTERESSENGEBIET	
ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. DER LANDESAUFNAHME	§ 9 DSchG
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 5 Abs. 4 BauGB
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES	§§ 17–20 LNatSchG
ND NATURDENKMAL	§ 19 LNatSchG
L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 18 LNatSchG
B 192 KARTIERTE BIOTOPE	§ 15a Abs. 3 LNatSchG
ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. DES DENKMALBUCHES	§ 9 DSchG
ORTSUMGEHUNG – TRASSENVARIANTE F	
GEPLANTES WASSERSCHONGEBIET	
IV. KENNZEICHNUNGEN	
VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE FÜR DIE GEPLANTE DEICHERWEITERUNG –LANDESSCHUTZDEICH–	§ 5 Abs. 3 BauGB
ALTABLAGERUNG	§ 5 Abs. 3 Nr 3 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Die Gemeindevertretung hat am 13.12.1994 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1b) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.98 bis zum 10.03.98 nach vorheriger am 06.02.1998 abgeschlossener Bekanntmachung in den "Lübecker Nachrichten"/ "Ostholsteiner Nachrichten Nord" mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

1c) Der Flächennutzungsplan wurde am 28.07.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Grömitz, 24.09.1998 Siegel (Scholz) –Bürgermeister–

2) Der von der Gemeindevertretung am 28.07.98 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz wurde mit Erlaß des Innenministers vom 22.12.1998 AZ.: mit Auflagen/ Hinweisen gemäß § 6 BauGB genehmigt. IV 642-512.111-55.16 (NEU)
Grömitz, 17.06.1999 Siegel (Scholz) –Bürgermeister–

3) Die Auflagen/ ~~Nebenbestimmungen~~ wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.05.1999 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Erteilung der Auflagen/ ~~Nebenbestimmungen~~ wurde mit ~~Erlaß~~/ Bescheid des Innenministers vom 14.07.1999 Az.:IV 642-512.111-55.16 (NEU) bestätigt.
Grömitz, 28.07.1999 Siegel (Scholz) –Bürgermeister–

4) Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Flächennutzungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3.8.99 in den "Lübecker Nachrichten"/ "Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB und §§ 4(3) und (4) GO) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan wurde mit Beginn des 04.08.1999 wirksam.
Grömitz, 10.08.1999 Siegel (Scholz) –Bürgermeister–

M 1:10.000

N

AUSGEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN TEL: 04521–3110 + 7917–0 (GT)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GRÖMITZ

für das gesamte Gemeindegebiet

3. AUSFERTIGUNG

ÜBERSICHTSPLAN

Stand: 28. Juli 1998 und 26. Mai 1999

